

Berufskodex des EMR

Der vorliegende Berufskodex (BK) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Erfahrungs-Medizinischen Registers EMR.

Der EMR-Berufskodex soll dem Therapeuten mit EMR-Registrierung dazu dienen, die eigene ethische Dimension des beruflichen Handelns zu reflektieren und somit die eigene Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen. Er fasst die wichtigsten ethischen Werte und Normen zusammen, die für die Therapeuten mit EMR-Registrierung massgebend sind.

1. Respekt vor dem Patienten als Individuum

- a. Die obersten Ziele der therapeutischen Tätigkeit sind die Gesundheit und das Wohlergehen der Patienten.
- b. Als Therapeut respektiere ich das Alter, das Geschlecht, den ethnischen und sozialen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die weltanschauliche Überzeugung und die psychische, geistige sowie physische Beeinträchtigung meiner Patienten vorurteilslos und diskriminiere niemanden.
- c. Ich achte die Rechte und die Würde meiner Patienten, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- d. Als Therapeut habe ich gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen eine besondere Sorgfaltspflicht und Verantwortung.

2. Professionalität in der Beziehung zum Patienten

- a. Als Therapeut kläre ich meine Patienten über Möglichkeiten und Grenzen meiner Behandlungsmethoden sowie über mögliche Risiken und Nebenwirkungen auf. Gemeinsam mit den Patienten lege ich das Behandlungsziel und einen Behandlungsplan fest.
- b. Ich beantworte die Fragen meiner Patienten und dränge sie nicht zu einer Behandlung.
- c. Ich informiere die Patienten vor Behandlungsbeginn über die Kosten der Behandlung und spreche mit ihnen über Versicherungsleistungen, Kostengutsprachen und Zahlungsmodalitäten.
- d. Als Therapeut bin ich mir der Abhängigkeit meiner Patienten und der Gefahr des Missbrauchs meiner beruflichen Stellung bewusst. Ich unterlasse jede Form von missbräuchlichen Beziehungen, die sich aus dem speziellen therapeutischen Abhängigkeitsverhältnis ergeben können und über die Behandlungsziele hinausgehen. Bei zu grosser persönlicher Nähe, die das Urteilsvermögen und die Objektivität beeinflussen könnte, gebe ich die Behandlung an einen Kollegen ab.
- e. Ich beende die Behandlung, wenn der Patient dies wünscht oder wenn die Behandlungsziele erreicht bzw. die Möglichkeiten meiner Behandlung ausgeschöpft sind, auch wenn noch eine Kostengutsprache für weitere Behandlungen vorliegt.
- f. Als Therapeut mache ich keine Heilversprechen.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- a. Ich respektiere die Schulmedizin sowie andere erfahrungs-

medizinische Methoden, und ich bin bereit, mit anderen Fachpersonen zusammenzuarbeiten oder die Patienten an diese weiterzuleiten.

- b. Als Therapeut verlange ich von Patienten nicht, eine schulmedizinische Behandlung ohne Rücksprache mit dem Arzt abzubrechen bzw. diese erst gar nicht zu beginnen.
- c. Ich berücksichtige ärztliche Diagnosen und beziehe sie in die Behandlung ein.

4. Kritische Reflexion der beruflichen Kompetenz

- a. Als Therapeut wende ich keine Behandlungsmethoden an, für die ich nicht ausgebildet bin oder die ich nicht nachweislich beherrsche.
- b. Ich kenne meine Stärken und Schwächen sowie die Grenzen meiner fachlichen Qualifikation und persönlichen Kompetenz. Falls sich die Beschwerden nicht bessern oder der Verdacht auf eine schwerwiegende Krankheit entsteht, empfehle ich meinen Patienten, schulmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- c. Als Therapeut übe ich die therapeutische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Ich wahre und fördere das eigene Wissen und Können durch regelmässige Fort- und Weiterbildung.
- d. Ich suggeriere den Patienten in keinerlei Weise, dass ich über einen höheren Ausbildungs- oder Anerkennungsgrad als den tatsächlich erreichten verfüge.

5. Schweigepflicht, Datenschutz, Auskunftspflicht und Patientendokumentation

- a. Als Therapeut wahre ich die Schweigepflicht über sämtliche Belange meiner Patienten.
- b. Ich Sorge dafür, dass sämtliche Daten meiner Patienten vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind.
- c. Ich führe eine der Behandlung angemessene, vollständige Patientendokumentation und gewähre den Patienten auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.
- d. Dritten gebe ich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten Einsicht in die Patientendokumentation. Falls ich durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet bin, informiere ich den Patienten vorgängig darüber.
- e. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt oder unter besonderen gesundheitsgefährdenden Umständen, die eine Entbindung ausdrücklich zum Wohlergehen des Patienten rechtfertigen.

6. Rechnungsstellung

- a. Für die durchgeführten Behandlungen stelle ich eine detaillierte und transparente Rechnung. Aus der Rechnung ist neben dem Datum und der Dauer auch die Art der Behandlung (genaue Bezeichnung der Methode/Behandlung) ersichtlich.
- b. Unter Verwendung der EMR-Registrierung stelle ich ausschliesslich Behandlungen in Rechnung, die nach dem pro-

fessionellen therapeutischen Verständnis zur entsprechenden Methode bzw. zum entsprechenden Berufsabschluss gehören.

- c. Ich stelle grundsätzlich nur von mir persönlich durchgeführte Behandlungen in Rechnung. Behandlungen, die von Dritten (z.B. Angestellten, Praxispartnern) erbracht wurden, weise ich als solche aus und stelle für diese eine separate Rechnung aus.
- d. Wenn ich nahe stehende Angehörige wie zum Beispiel Eltern, Kinder oder Geschwister behandle, weise ich diese ausdrücklich darauf hin, dass sie vor der Behandlung beim Versicherer eine Kostengutsprache einholen müssen.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- a. Ich verfüge jederzeit über alle für meine therapeutische Tätigkeit notwendigen Bewilligungen und Zulassungen.
- b. Ich beachte das auf meine Tätigkeit anwendbare Recht. Allfällige Unsicherheiten kläre ich unverzüglich mit den dafür zuständigen Behörden.

8. Inkrafttreten

Dieser Berufskodex tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017